



Natur

Gesetz Wildruhezone

Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Safien.

Ziele

Art. 1

Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere sollen Wild und Vögel in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit auch indirekte Schäden an der Vegetation wie beispielsweise Verbiss- und Schältschäden vermieden werden können.

Schutzzonengebiet

Art. 2

Die Wildruhezone umfasst die in der Ortsplanung bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Safien.

Gültigkeit

Art. 3

Die Wildruhezonen dürfen in der Zeit vom 20. Dezember bis 30. April nicht betreten werden.

Ausnahmen

Art. 4

In der Ruhezone sind Aktivitäten zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestattet. Die Ruhezone darf zudem für Not- und Rettungsmassnahmen, sowie von der Wildhut und den Gemeindefunktionären während der Ausübung ihres Dienstes betreten werden. Der Gemeindevorstand kann in besonderen Situationen Ausnahmen bewilligen, bzw. Ausnahmeregelungen treffen.

Kontrollen

Art. 5

Alle Personen, die sich zwischen dem 20. Dezember und 30. April im bezeichneten Gebiet aufhalten, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorgan, der Wildhut und den Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien und Wohnadresse bekannt zu geben.

Bussen

Art. 6

Jede Übertretung dieses Gesetzes wird mit Busse von CHF 200.00 bis CHF 1000.00, im Wiederholungsfalle bis CHF 2000.00 geahndet.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2011.

Ort, Datum

Safien, 19. Dezember 2011

Unterschrift

Vorname, Nachname

Funktion

Ueli Blumer
Präsident Gemeinde Safien

Stephan Gartmann
Gemeindekanzlist